

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. 7. d. J., gibt es, das **Kardiotechnikergesetz** betreffend, folgenden Einwand:

in der vorbereiteten Novelle wird davon ausgegangen, dass im § 11/1 als *Berufsqualifikation* alleine das **Niveau lit. a**, Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG ausgenommen sein soll. Weiters kann in §11/5 schon eine ausländische Berufsqualifikation gemäß **Artikel 11 lit. b**, der Richtlinie 2005/36/EG, als ausreichend für eine Nostrifizierung in Österreich genügen!

Dem widerspricht die beigefügte Stellungnahme der **Europäischen Kommission**, vom 8.3. 2007 an das Gesundheitsministerium, das damals anfragen ließ, wie die Ausbildung der Kardiotechniker<sup>innen</sup> Österreichs zu bewerten sei. In diesem Brief wird schon der **Zugang zur KT-Ausbildung** (MTD oder Sonderausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege) als entweder Art. 11 lit. b oder 11 lit. c ii) eingestuft! Im Punkt 2 desselben Schriftstückes wird dann die **abgeschlossene Ausbildung** als Kardiotechniker<sup>in</sup> dem Niveau Art. 11 lit. e zugeschrieben. Weiter unten heißt es dann, dass eine Aufnahme des Berufes „Diplomierter Kardiotechniker“, mit jenem **Niveau e**, in den Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen hätte können, was meines Wissens nach allerdings nie geschah. Andererseits wäre die Ausbildung **mindestens** als Art. 11 lit. c ii)-wertig anzusehen. Da mit der Novelle jedoch auch die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt werden soll, in welcher es auf Seite L 354/168 unter Punkt 52 heißt, dass die Anhänge II und III gestrichen werden, ist ein eventueller Eintrag ohnehin obsolet.

Dazu gebe ich zu bedenken, dass eine Herabstufung des Zugangsniveaus zum Kardiotechnischen Dienst, auf **Niveau b**, wie in KTG § 11/5 vorgesehen, die hohe Qualität der Österreichische Ausbildung unterwandert. Weiters entspricht es auch nicht der Realität, da in allen EU-Staaten, die den Beruf des Kardiotechnikers/der Kardiotechnikerin gesetzlich geregelt haben, dies auf einem höheren Level stattfindet. So kämen - auf b-Niveau - nur Interessenten aus Staaten ohne eigenständiger Ausbildung in Frage, welche in *fragwürdigen „Zusatzausbildungen“* in unseren Beruf drängen könnten. Dem widerspricht wiederum die Feststellung der EU-Kommission, die im letzten Absatz ihrer Ausführung dezidiert darauf hinweist, dass der Beruf als eigenständig und nicht als eine Spezialisierung eines anderen anzusehen ist.

Als abschließenden Einwand sehe ich noch die Quellberufe MTD oder GuK-Pflege mit Zusatzausbildung, die alleine schon **höherwertiger sind als b** und denen nochmals eine Ausbildung von 18 Monaten zugerechnet werden muss. Deshalb darf es nicht sein, dass auf Umwegen das qualitativ hochwertige System der Österreichischen Ausbildung umgangen werden kann, indem eine Gesetzesnovelle zur EU-Anpassung der Aushöhlung bewährter Standards Vorschub leistet.

Darum ersuche ich Sie, die von mir, als *Vorsitzenden des Berufsverbandes* der Österreichischen Kardiotechniker<sup>innen</sup> und *Mitglied des Kardiotechnikerbeirates*, vorgebrachten Bedenken in die Abänderungen des KTG einzubeziehen und im § 11/1 die Berufsqualifikationen Art. 11 lit. **a + b** der Richtlinie 2005/36/EG **auszunehmen**, sowie im § 11/5 als Berufsqualifikation **mindestens Niveau c ii) vorzuschreiben!**

Hochachtungsvoll,

Wilhelm Hauer

Diplomierter Kardiotechniker,  
Kardiotechnikerbeirat,  
Präsident der Österreichischen  
Gesellschaft für Kardiotechnik



Klinikum Wels-Grieskirchen  
Grieskirchner Str. 42  
A-4600 WELS  
Tel.: +43 7242 415 92716



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
 Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen  
**WISSENSBESTIMMTE WIRTSCHAFT**  
**Reglementierte Berufe**

*B. Th. Escond!*  
*2013/07*

Brüssel, den **08.03.07** **0975**  
 MARKT/D/3/CG/AB/rh (2007)

Frau Alexandra Lust  
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
 Radetzkystraße 2  
 A - 1031 Wien

**Betrifft: Richtlinie 2005/36/EG: Anfrage zu Qualifikationsniveaus**

Sehr geehrte Frau Lust,

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Januar 2007, das bezüglich einiger paramedizinischer Berufe eine Anfrage zu Qualifikationsniveaus enthält.

### **1. Sonderausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege**

Unseres Erachtens gibt es zwei mögliche Einstufungen: entweder Art. 11 lit. b oder Art. 11 lit. c ii) der Richtlinie 2005/36/EG. Im letzteren Fall müsste das Verzeichnis in Anhang II nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.

Wir teilen die Meinung des Bundesgesundheitsministeriums, dass auch in diesen Fällen die Regelung des Art. 10 lit. d der Richtlinie anzuwenden ist und zwar ausschließlich zum Zweck der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung.

Für die Anerkennung der Ausbildungsnachweise zur Ausübung der Spezialaufgaben (Kinder- und Jugendlichenpflege und psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) ist tatsächlich Art. 10 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden.

### **2. Ausbildung im kardiotechnischen Dienst**

Angesichts der von Ihnen übermittelten Informationen bestätigen wir, dass die Diplome im kardiotechnischen Dienst, die nach einer dreijährigen Ausbildung auf postsekundärem Niveau mit darauf aufbauender 18-monatiger Kardiotechnikerausbildung erworben werden, Diplome im Sinne von Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG sind.

Das Diplom im kardiotechnischen Dienst, das nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (wie unter Punkt 3 Ihres Schreibens erläutert) und darauf aufbauender 18-monatiger Kardiotechnikerausbildung erworben wird, könnte unserer Ansicht nach einem Diplom im Sinne von Artikel Buchstabe e der Richtlinie

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.  
 Telefon: Durchwahl (32-2) 2951665.

J:\baeyens\Paramedics\Authorities\AT-070227.doc

2005/36/EG gleichgestellt werden. Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG besagt im Kern, dass jeder Ausbildungsnachweis, der von dem ihn ausstellenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wird und in Bezug auf die Aufnahme eines Berufs dieselben Rechte verleiht, den Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt ist, **auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.**

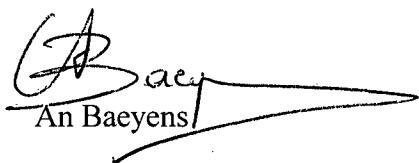
Falls das vorstehend genannte Diplom in Bezug auf die Aufnahme des Berufs des Kardiotechnikers dieselben Rechte verleiht, kann es legitimerweise als gleichwertig eingestuft und daher einem Diplom im Sinne des Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt werden.

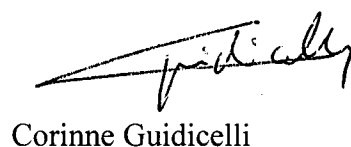
Die österreichischen Behörden müssen gegebenenfalls die Koordinatoren der übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des Formblatts in Anhang A des von den Koordinatoren für die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedeten Verhaltenskodex von dieser Gleichstellung unterrichten.

Falls die österreichischen Behörden nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen sie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG beantragen, dass das genannte Diplom ein Diplom im Sinne von Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii) der Richtlinie 2005/36/EG sein soll.

Wir bestätigen außerdem, dass wir den Beruf des Kardiotechnikers als einen eigenständigen Beruf und nicht als eine Spezialisierung des Berufs des Krankenpflegers erachten, sofern auch Angehörige anderer Berufe (Labortechniker und Radiologietechniker) diesen Beruf aufnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

  
An Baeyens

  
Corinne Guidicelli

Ansprechpartner:

An Baeyens, Telefon: (32-2) 2953695

Corinne Guidicelli, Telefon:(32-2) 2951665